

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **Petersen Service GmbH**

Kreuztaler Straße 7, 57250 Netphen
nachfolgend Auftragnehmer genannt.

§ 1. Allgemeines

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Petersen Service GmbH und dem Besteller gelten ausschließlich folgende Vertragsbestimmungen. Davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Petersen Service GmbH nicht an, es sei denn, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Die jeweils gültige Fassung wird unter www.petersenservice.de publiziert.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind - soweit nicht abweichend angegeben - freibleibend.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen vollständig und ohne Einbehaltung von Kopien an den Auftragnehmer zurückzugeben.

§ 3 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Erstmuster und Prüfberichte werden ebenfalls gesondert berechnet. Bestehen keine angebots- oder auftraggeberspezifische Preisvereinbarungen, so werden erteilte Aufträge zu den am Tag der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Listenpreisen oder nach Aufwand ausgeführt.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird bei Rechnungsstellung in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich Preiserhöhungen aufgrund möglicher Kostensteigerungen vor soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. In diesem Falle hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag zu lösen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Auftragnehmers „ab Werk“ (EXW), ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Zoll und ohne Versicherung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung – Zahlungsverzug

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt, ist das Entgelt sofort nach Erhalt der Rechnung netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung hat ausschließlich durch Banküberweisung auf ein dem Auftraggeber bekanntes Bankkonto des Auftragnehmers zu erfolgen. Die Zahlung muss die vollständige Forderung begleichen. Anfallende Gebühren und Abzüge sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- (4) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so hat er die Forderung des Auftragnehmers während des Verzugs mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 % über dem genannten Basiszinssatz. Die Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt pro Mahnung mindestens 10 Euro in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren bleiben vorbehalten.
Vor Bezahlung fälliger Beträge ist der Auftragnehmer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet, soweit der Auftraggeber hierfür nicht Sicherheit leistet. Bei vom Auftraggeber verschuldetem Ausbleiben einer fälligen Zahlung werden sämtliche offene Rechnungen sofort fällig.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers nach Vertragsabschluss wesentlich und wird dadurch der Gegenleistungsanspruch gefährdet, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Inkasso einzufordern.

§ 5 Vertragsgegenstand

- (1) Angaben des Auftragnehmers über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn diese individualvertraglich und schriftlich vereinbart ist. Gleiches gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und -vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung werden vorbehalten.

- (2) Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Einseitig vom Auftraggeber geäußerte Vorstellungen bleiben außer Betracht.
- (3) Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben, auch wenn ein Anteil der Kosten berechnet wird, stets Eigentum des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt alle angebotenen und beauftragten Lieferungen und Leistungen bei Dritten, Lieferanten und Dienstleistern herzustellen oder zu veredeln. Eine diesbezügliche Information des Auftraggebers ist nicht notwendig. Es muss keine Zustimmung oder gesonderte Genehmigung vom Auftraggeber erfolgen.
- (5) Vom Auftraggeber bereitgestellte Mittel und Informationen zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes (Zeichnungen, Pläne, Modelle, elektronische Daten, Produktions- und Messmittel, Vorrichtungen, Material, Programme, Werkzeuge, Prüfmittel, Betriebsstoffe, Verpackung, etc.) werden auf Kosten des Auftraggebers angeliefert bzw. zurückgegeben. Für Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei nachweislich schuldhaftem Verhalten. Für Verschleißerscheinungen haftet der Auftragnehmer nicht, diese werden vom Auftraggeber getragen. Bei bereitgestellten Mitteln, die einer regelmäßigen Kontrolle und Kalibrierung unterliegen, hat der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Kontrolle, Wartung und Kalibrierung, auf eigene Kosten, zu sorgen. Der Auftraggeber trägt für bereitgestellte Mittel und Informationen die volle Verantwortung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Qualität.
- (6) Auch wenn der Auftragnehmer regelmäßige Qualitätskontrollen durchführt ist der Auftraggeber nicht von seiner Qualitätsverantwortung gegenüber dessen Kunden oder gegenüber Verbrauchern entbunden.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nicht dermaßen weiter zu nutzen oder zu veräußern, so dass dieser gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder andere Handelsbeschränkungen verstößt.

§ 6 Lieferzeit – Lieferung – Lieferverzug

- (1) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die jeweils aktuelle Fassung der Incoterms 2000.
- (2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (3) Der Beginn der vom Auftragnehmer angegebenen Lieferzeit setzt die vollständige Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien voraus.
- (4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, wie z.B. Beibringen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Lieferfrist ist ebenso eingehalten, wenn eine Bekanntgabe an den Auftraggeber erfolgt, dass es aufgrund von technischen oder prozessbedingten Schwierigkeiten oder durch Verzögerungen von Dritten zu einer Lieferverzögerung von maximal 14 Tagen kommt.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (8) Der Auftragnehmer haftet für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB ist. Er haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (9) Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.
- (12) Bei Lieferung „frei Haus“ (CFR) hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Empfangsstelle mit dem jeweiligen Transportmittel gut befahren werden kann und geeignete Hilfsmittel (z.B. Kran, Stapler usw.) zur Verfügung stehen.
- (13) Ereignisse außerhalb des Entscheidungs- und Einflussbereichs des Auftragnehmers oder andere Ereignisse, welche die rechtzeitige Lieferung erschweren und die auch der Auftraggeber nicht zu vertreten hat – z. B. Kriegs- und Ausnahmezustand, Hochwasser, Embargo, Verkehrsstörung, Arbeitskampf, Betriebsstörung, Mangel an Material oder Energie und dergleichen – berechtigen den Auftragnehmer zu einem angemessenen Aufschub der Lieferung, ohne dass dem Besteller daraus Ansprüche gegen uns

erwachsen. Sollte das Leistungshindernis länger als 3 Monate andauern, sind sowohl der Auftraggeber als auch Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 7 Gefahrenübergang – Verpackung

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand zur Verladung bereitgestellt wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen wie etwa die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (3) Teillieferungen sind zulässig soweit für den Auftraggeber zumutbar.
- (4) Verpackungsart, Versandart und Versandweg werden – sofern nichts anderes vereinbart wurde – vom Auftragnehmer bestimmt.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" (EXW) vereinbart.
- (6) Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen wie Paletten, Gitter- und Schäferboxen sowie Sonderverpackungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Diese müssen auf Kosten des Auftraggebers wieder in einwandfreien Zustand an den Auftragnehmer zurückgegeben werden bzw. bei Lieferung getauscht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (7) Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 II HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstands bzw. wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 14 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich beim Auftragnehmer eingegangen ist.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangels nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Falle der Nacherfüllung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und ihm somit unverhältnismäßig hohe Belastungen im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB entstehen.
- (3) Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des vereinbarten Entgelts zu. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung – sofern diese Fälle nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- (4) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (5) Der vorstehende Ausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; für alle übrigen Ansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, die ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers beginnt.

§ 9 Gesamthaftung, summenmäßige Begrenzung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Für alle Schäden ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 1.000.000 € je Schadensfall beschränkt. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer wegen Vorsatz haftet.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Die gelieferten Waren bleiben, bis zur vollständigen Bezahlung und der Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns, für unsere Rechnung einzuziehen.
- (3) Etwaige Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der gekauften Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird von uns gekaufte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gekauften Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zusichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist schadlos berechtigt vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen und Daten an Dritte bekannt zu geben, soweit diese Bekanntgabe für die Erbringung der Leistung, für Inkasso oder eine Forderungsabtretung notwendig ist.
- (2) Einer bestehenden oder künftigen Geheimhaltungsvereinbarung steht Abs. 1 nicht entgegen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – salvatorische Klausel

- (1) Als Erfüllungsort ist Netphen vereinbart.
- (2) Als Gerichtsstand ist Netphen vereinbart.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (4) Sind oder werden einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Klauseln nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Klausel bzw. des unwirksamen Teils der Klausel gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck am nächsten kommt.